



## Editorial

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Ausklang des Jahres darf ich Ihnen wie jedes Jahr in Erinnerung rufen, daß traditionell der Präsident des Landgerichts und der Leitende Oberstaatsanwalt zum Silvesterfrühschoppen einladen, der dieses Mal – nachdem beide Ämter neu besetzt worden sind – in neuen Räumlichkeiten stattfindet und zwar im Restaurant „Le Resto“ des Ruderclub Saar in der Hindenburgstraße 65 in Saarbrücken (hinter der Christ-König-Kirche). Es würde mich freuen, wenn sich zu diesem Anlaß am **Freitag, 29.12.2006, 11.00 Uhr**, auch viele Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft dort einfinden würden. Das Grußwort wird der neue Präsident des LG, Herr Freymann, halten.

Die auch in diesem Jahr wiederum gestiegene Anzahl neuer Anwältinnen und Anwälte (wobei nach Mitteilungen der juristischen Fakultäten in diesem Jahr erstmals ein erheblicher Rückgang an Jura-Erstsemestern zu verzeichnen sein soll) führte nicht nur zu einer Podiumsdiskussion des Instituts für Anwaltsrecht Saarbrücken (vgl. Seite 6), sondern auch zu einer

Neuaufgabe des Anwaltsverzeichnisses, welches auf der Geschäftsstelle des SAV zu erheblich reduzierten Preisen (netto € 52,85 anstelle für Nichtmitglieder ca. € 82,00) erhältlich ist.

Im übrigen liegt ein Schwerpunkt dieses Heftes auf kostenrechtlichen Fragen (Rechtsschutzversicherer im Arbeitsrecht, Kostenersatzung bei Nebenintervention und Streitverkündung sowie „ortsansässiger“ Pflichtverteidiger), deren Lektüre ich Ihnen empfehlen darf ebenso wie steuerrechtliche Probleme im Erbrecht wie auch eine obergerichtliche Entscheidung zur zwingenden MPU nach Unfallflucht.

Ich darf Ihnen allen einen geruh-samen Ausklang des Jahres und einen guten Rutsch wünschen und verbleibe mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Olaf Jaeger  
(Präsident)

## Inhaltsverzeichnis

### Herzlich willkommen

Seite 3

### Aktuelles

*MPU nach Unfallflucht*

Seite 4

### Aktuelles

*Der Anwaltsberuf – Brotlose Kunst oder ...*

Seite 6

### Aktuelles

*Streitigkeiten mit Rechtsschutzversicherungen*

Seite 7

### Praktikertipp

*Steuerfalle bei Pflichtteilanspruch*

Seite 9

### Gänseessen 2006

*Bilder und Bericht*

Seite 10

### Praktikertipp

*Kostenersatzung bei der Nebenintervention*

Seite 12

### Impressum

Seite 19

### Verteidigertipp

*Pflichtverteidigerbeordnung*

Seite 15

### Seminarrückblick

Seite 17

**Beilage** Seminare des SAV  
I. und II. Quartal 2007

# Wann klingelt's bei Ihnen?



Die Gebührenpflicht für private Rundfunkgeräte kennt jeder. Freiberufler, Selbstständige und Gewerbetreibende müssen darüber hinaus alle Radio- und Fernsehgeräte in ihren Büroräumen und Kraftfahrzeugen anmelden.\*

Im Klartext: Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt ...

... für ein Radio 5,52 €

... für einen Fernseher 17,03 €

\* § 5 Absatz 2 und 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

Schon **GEZ**ahlt?

Anmelden: [www.gez.de](http://www.gez.de) oder Tel.: 0180/50 51 500 (0,12 €/Min.)

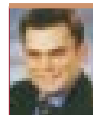
*Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:*



**Marcus Hirschfelder**  
Lortzingstrasse 12  
66111 Saarbrücken



**Nikolaus Jung**  
Poststraße 3  
66822 Lebach



**Andreas Schneider**  
Karl-Marx-Str. 1  
66111 Saarbrücken



**Ines Holfeld**  
Collingstraße 148  
66424 Homburg



**Nadine Martin**  
Hauptstraße 25  
66589 Merchweiler



**Markus Schneider**  
Gerberstraße 9  
66242 Homburg



**Dr. Robin Van der Hout**  
Rond Point Schuman 9  
B-1040 Brüssel



**Nadine Müller**  
Großblittersdorfer Str. 261  
66119 Saarbrücken



**Christopher Tuillier**  
Großer Markt 8  
66740 Saarlouis



**René Huy**  
Moltkestraße 8  
66333 Völklingen



**Jessica Peters**  
Sulzbachstraße 26  
66111 Saarbrücken



**Thomas Will**  
Am Volksbad 20  
66578 Landsweiler

## **Kurierdienst: Schnelle, günstige und sichere Beförderung Ihrer Anwaltspost**

### **Vorteile des Kurierdienstes:**

Der Kurierdienst der SAV- Service GmbH befördert Ihre Post zu Amts- Arbeits- Finanz- Sozial- Verfassungs- und Verwaltungsgerichten des Saarlandes sowie an diverse Ämter und alle Anwälte mit Gerichtsfach.

Als Teilnehmer am Kurierdienst müssen Sie Ihre Post an die angefahrenen Gerichte und Behörden und die entsprechenden Anwälte weder kuvertieren noch frankieren.

Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie die Akten nicht mehr selbst zu den jeweiligen Ämtern zurückbringen oder aber per Post zurückschicken müssen. Akten müssen nicht mehr verpackt, beschriftet und mit Begleitschreiben versehen werden.

### **Ablauf:**

Sie liefern Ihre Schriftsätze einfach an der Poststelle des Gerichts bzw. im Anwaltszimmer des Landgerichts ab. Hier befinden sich entsprechende Container, in die Sie ihre Post einwerfen können.

Die Container im Landgericht werden früh morgens geleert, die enthaltene Post wird noch am gleichen Tag zugestellt. Ebenso die Gerichtspost, die an den angefahrenen Amtsgerichten abgegeben wurde und an das Landgericht /Amtsgericht Saarbrücken, das Finanzgericht Saarbrücken und die Anwälte mit Gerichtsfach in Saarbrücken adressiert ist.

Die übrige Gerichtspost, sowie die, an die Anwälte der auswärtigen Amtsgerichte gerichteten Schreiben, werden am nächsten Werktag durch den Kurierdienst zugestellt.

### **Kosten:**

Eine einfache Rechnung: Haben Sie schon einmal erfasst, wie viel Porto Sie pro Monat für den Postverkehr mit Ämtern und Gerichten im Landgerichtsbezirk Saarbrücken ausgeben?

Dicke Akten, umfangreiche Schriftsätze mit zahlreichen Anlagen treiben die Portokosten in die Höhe, vor allem wenn die Sendung als Päckchen frankiert werden muss.

Als Mitglied des Saarländischen Anwaltvereins zahlen Sie für den Kurierdienst monatlich eine Pauschale von nur 13,79 Euro netto.

Falls Sie noch nicht Mitglied sein sollten, so lässt sich dies ja ganz schnell ändern – aber auch für Nichtmitglieder bieten wir natürlich unseren Service an: Für netto 24,14 Euro monatlich.

Eine Liste der angefahrenen Gerichte und Behörden und weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de) sowie auf der Geschäftsstelle des **Saarländischen Anwaltvereins**: Zimmer 143 im Landgericht, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, Tel.: 06 81 - 5 12 02.

Dr. Christian Halm | Neunkirchen

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat durch Beschluss vom 27.07.2006, AZ: 1 W 33/06 eine interessante Entscheidung zur Notwendigkeit einer medizinisch-psychologischen Untersuchung erlassen.

Die Antragstellerin hatte Ende Februar 2005 infolge Unaufmerksamkeit und Mißachtung der Vorfahrt eines vorfahrtsberechtigten Pkws einen Unfall. Danach beging sie Unfallflucht. Der Schaden belief sich auf netto 1.642,00 Euro. In dem Strafverfahren wurde ein Strafbefehl erlassen und der Antragstellerin bis zum 13.02.2006 der Führerschein entzogen. Der Strafbefehl wurde rechtskräftig.

Am 19.01.2006 beantragte die Antragstellerin eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

Die Kreisverwaltung lehnte dies mit der Begründung ab, daß aufgrund der Unfallflucht er-

hebliche Zweifel an der Eignung zum Führen von Fahrzeugen bestünden und forderte die Antragstellerin auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, das ihre Fahrereignung nachweist. Dies verweigerte die Antragstellerin, worauf die Straßenverkehrsbehörde den Führerschein einbehielt.

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren war die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht, AZ: 3 F 24/06 zunächst unterlegen.

Das Oberverwaltungsgericht änderte den Beschluss dahingehend ab, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antragstellerin vorläufig die Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklassen BE, L, M und S zu erteilen.

Das Oberverwaltungsgericht hat zunächst einen wesentlichen Nachteil der Antragstellerin darin gesehen, daß diese 3 3/4 Stunden für den Hin- und Rückweg zur Arbeit aufwenden muß.

Dies berechtige zunächst, die Antragstellerin nicht auf den rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu verweisen.

Das Oberverwaltungsgericht hat weiter ausgeführt, daß die Kreisverwaltung mit großer Sicherheit nicht berechtigt sei, die Erteilung der Fahrerlaubnis von dem Beibringen eines medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig zu machen.

Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gelten die Vorschriften für die Ersterteilung (§ 20 Abs.1 FeV).

Die Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung

(medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln bei der

Neuerteilung der Fahrerlaubnis angeordnet werden, wenn

- a) die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen war oder
- b) der Entzug der Fahrerlaubnis auf erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder auf Straftaten beruht, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung standen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestanden (§§ 20 Abs.3, 11 Abs.3 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 4 FeV).

Die rechtskräftig festgestellte Unfallflucht stellt eine Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr dar.

Dies allein begründet jedoch nach dem Dafürhalten des Senats keine Zweifel an der Kraftfahreignung in einem Maße, das die Forderung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung vor der Neuerteilung der Fahrerlaubnis rechtfertigt.

§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV verpflichtet wegen seiner weitreichenden Anordnungsmöglichkeit speziell bei einem nur einmaligen Fehlverhalten zu einer eingehenden Einzelfallprüfung. Nicht jeder, sich aus einer einzelnen Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ergebende noch so geringe Eignungszweifel ist geeignet, das bei Durchführung der medizinisch-psychologischen Begutachtung tangierte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu überwinden.

Für den Gutachter besteht darüber hinaus die Schwierigkeit, daß sich auf der Grundlage einer einzelnen Tat aus psychologischer Sicht oft nur schwer eine hinrei-



chende sichere Aussage über die Kraftfahreignung eines ansonsten unauffälligen Probanden treffen lassen wird. Damit kann es der Anordnung in vielen Fällen schon an der Geeignetheit zur Ausräumung von Eignungszweifeln fehlen.

Vor allem aber sei zu berücksichtigen, daß das von der Kreisverwaltung geforderte Gutachten die Erhebung höchst persönlicher Befunde, die unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fallen, voraussetzt.

Dies gelte nicht nur für den medizinischen, sondern in gesteigertem Maße für den psychologischen Teil der Untersuchung.

Gegenstand des medizinischen Teils einer zur Feststellung der Fahreignung angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung sei der allgemeine Gesundheitszustand, der Bewegungsapparat, das Nervensystem, unter Umständen auch innere Organe, die Sinnesfunktion, die psychische Verfassung, die Reaktionsfähigkeit und die Belastbarkeit. Der Psychologe erforscht zunächst den Lebenslauf: Elternhaus, Ausbildung, Beruf, Familienstand, Kinder, besondere Krankheiten, Operationen, Alkohol, Rauchen, finanzielle Verhältnisse, Freizeitgestaltung. Sodann werden Ablauf und Ursachen etwaiger Gesetzesverstöße und die von dem Betroffenen daraus gezogenen Lehren erörtert. Diese Befunde stehen dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung noch näher, als die rein medizinischen Feststellungen, die bei der geforderten Untersuchung zu erheben sind. Sie sind deswegen stärker von Artikel 2 Abs.1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 1 Abs.1 Grundgesetz geschützt. Die bei dem psychologischen Teil der Un-

tersuchung ermittelten Befunde zum Charakter des Betroffenen berühren seine Selbstachtung, ebenso wie sein gesellschaftliches Ansehen. Er müsse die Einzelheiten in einer verhörähnlichen Situation offenlegen. Hinzu kommt, daß die Beurteilung des Charakters im Wesentlichen auf einer Ausweitung von Explorationsgesprächen beruht, einer Methode, die nicht die Stringenz von Laboruntersuchungen aufweist und Unabwägbarkeiten nicht ausschließt. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht wird bei der Frage des Vorliegens von Eignungszweifeln unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Maßstäbe für die Erteilung der Fahrerlaubnis nur dann angemessen Rechnung getragen, wenn die Anforderung eines Gutachtens sich auf solche Mängel bezieht, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, daß der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht und umsichtig verhalten wird.

Außerdem ist nicht bereits jeder Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, ein hinreichender Grund für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Vielmehr müssen der Entscheidung über die Anforderung tatsächliche Feststellungen zugrundegelegt werden, die einen Eignungsmangel als naheliegend erscheinen lassen.

Allein die abgeurteilte Unfallflucht trägt höchstwahrscheinlich nicht die danach erforderliche gegenwärtige Feststellung begründeter Eignungszweifel.

Aufgrund des Strafbefehls vom November 2005 stehe lediglich be-

zogen auf den Zeitpunkt und die Gründe der strafrechtlichen Entscheidung fest, daß die Antragstellerin zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet war.

Inzwischen sei die Eignungsfrage indes neu und -aller Voraussicht nach- anders zu beantworten. Die Unfallflucht liege bereits 17 Monate zurück. Sie hatte sich nicht durch erschwerende Umstände ausgezeichnet; insbesondere deutete nichts darauf hin, daß die Antragstellerin damals alkoholbedingt oder sonst fahruntüchtig gewesen sei. Vielmehr spreche vieles, wenn nicht alles dafür, daß sie unter dem Schock des Zusammenstoßes den Unfallort verlassen habe. Die verhängte Geldstrafe von 1.250,00 Euro – vermutlich noch mehr –, der Verlust der Fahrerlaubnis für inzwischen 15 Monate habe der Antragstellerin das Unrecht ihres Tuns klar vor Augen geführt und werde nicht ohne Wirkung für ihr künftiges Verhalten im Straßenverkehr sein. Weiter spreche zu ihren Gunsten, daß die Unfallflucht ihr einziges Fehlverhalten im Straßenverkehr war, seit sie am 25.03.1986 die Fahrerlaubnis erworben habe.

Bei der gebotenen Gesamtschau sehe der Senat jedenfalls derzeit keine Tatsachen, die eine gesteigerte Rückfallwahrscheinlichkeit aufgrund sozial nicht angepasster Verhaltenssteuerung im Straßenverkehr begründen könne. Etwaige noch verbleibende Eignungszweifel sind in jedem Fall so gering, daß sie eine derart belastende Maßnahme, wie die Durchführung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung nicht rechtfertigen.

Somit stehe der vorläufigen Neuerteilung der Fahrerlaubnis an die Antragstellerin nichts entgegen.

RA Thomas Berscheid |  
Saarbrücken

Am 22.11.2006 veranstaltete das Institut für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V. an der Universität des Saarlandes eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion zum Thema „Der Anwaltsberuf – Brotlose Kunst oder Beruf mit Zukunft?“. Es diskutierten Prof. Dr. Hans Prütting, Köln, Herr Staatssekretär Wolfgang Schild, JR Eberhard Gelzleicher als Präsident der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes sowie der Präsident des Saarländischen Anwaltvereins, Herrn Rechtsanwalt Olaf Jaeger. Moderiert wurde die Veranstaltung durch den 2. Vorsitzenden des IAR, Prof. Dr. Stephan Weth. Nach kurzen einführenden Statements entspann sich auf dem Podium eine temperamentvolle Diskussion, an der sich im weiteren Verlauf der Veranstaltung auch die Zuhörer lebhaft beteiligten. Allgemein bestand Konsens darüber, daß die Zukunftsaussichten des Juristen- und speziell des Anwaltsberufs alles andere als rosig sind. Übereinstimmung be-

## Der Anwaltsberuf – Brotlose Kunst oder Beruf mit Zukunft?

Informationsveranstaltung des Instituts  
für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V.



v.l.n.r.: Staatssekretär Wolfgang Schild, Prof. Dr. Prütting,  
JR Eberhard Gelzleicher, RA Olaf Jaeger, Prof. Dr. Stephan Weth

stand jedoch auch darüber, daß gut ausgebildete, tüchtige Juristen nach wie vor gesucht sind und insbesondere auf dem Anwaltsmarkt ihre Chance haben. Gefragt sind allerdings neben soliden juristischen Fachkenntnissen weitere Zusatzqualifikationen, namentlich Sprachkenntnisse, Kenntnisse des europäischen Rechts sowie die Bereitschaft zur Spezialisierung. Erforderlich sind auch sonstige Zusatzqualifikationen wie insbesondere Rhetorik und die Fähigkeit zur geschickten Verhandlungsführung.

Patentrezepte konnten naturgemäß nicht geboten werden. Die Teilnehmer, überwiegend Referendare, konnten jedoch zumindest die Erkenntnis mitnehmen, daß der Anwaltsberuf nach wie vor bei entsprechender Qualifikation und Ausbildung, der Bereitschaft zur permanenten Fortbildung sowie der Spezialisierung realistische Chancen für die Zukunft bietet. Das Institut für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V. plant für das Jahr 2007 weitere Veranstaltungen zum Thema Anwaltsberuf und Anwaltsrecht.

**ProzessGarant AG**  
FINANZIERUNG VON  
RECHTSSTREITIGKEITEN

Ossecker Straße 174 95030 Hof  
Telefon 09281-8600790 Fax 09281-8600791

- Prozessieren ohne Kostenrisiko
- Finanzierung bereits ab € 25.000 Streitwert
- Keine Prüfkosten
- Mandatsgarantie für den Rechtsanwalt
- Kein Eigenkapital-Einsatz

**WWW.PROZESSGARANT.DE**

## **Streitigkeiten mit Rechtsschutzversicherern im Arbeitsrecht- kein Kampf gegen Windmühlen**

### *Interessante Entscheidungen des Amtsgerichts und Oberlandesgerichts Saarbrücken für die arbeitsrechtliche Praxis*

**RAin Susanne Hussung | Saarbrücken**

#### **Sozialplanabfindungen und § 42 Abs. 4 GKG**

Abfindungen wirken sich in Kündigungsschutzprozessen gemäß § 42 Abs. 4 GKG (vgl. § 12 Abs. 7 ArbGG a. F.) regelmäßig nicht streitwerterhöhend aus. Anders sieht es jedoch aus, wenn die Abfindung, die gezahlt wird, auf einer eigenen Anspruchsgrundlage beruht, die nicht von dem Ausgang eines Kündigungsschutzrechtsstreits abhängt. In diesem Fall handelt es sich um unterschiedliche Streitgegenstände, die eine Streitwertaddition erforderlich machen (LAG Hamburg, 19.09.2003, 4 Ta 16/03; so auch Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 5. Auflage 2005 S. 312). In diesem Sinne entschied nun auch das Amtsgericht Saarbrücken in einem Rechtsstreit auf Zahlung von Anwaltshonorar (AG Saarbrücken 21.02.2006, 5 C 1009/05) und stellte gleichzeitig fest, dass hinsichtlich der Höhe des Gegenstandswertes der Betrag maßgebend sei, der durch die Verhandlungen vergleichsweise erzielt worden ist. In dem dem Gericht vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gekündigt und ihm auf Grund eines bestehenden Interessenausgleichs und Sozialplans eine Abfindung in Höhe von 22.100,00 EUR angeboten. Mit

diesem Angebot suchte der Arbeitnehmer seine Rechtsanwältin auf und bat unter anderem um Überprüfung des Sozialplans und der angebotenen Abfindung. Im Rahmen der außergerichtlichen Verhandlungen einigten sich die Parteien sodann auf eine Abfindungszahlung von 36.000,00 EUR. Gegenüber der Rechtsschutzversicherung setzte die Anwältin diesen Betrag als Gegenstandswert für die Abrechnung ein. Die Versicherung wandte ein, dass die Rechtsanwältin lediglich auf Basis des Differenzstreitwertes zwischen der erzielten Abfindungen von 36.000,00 EUR und der vorher vom Arbeitgeber angebotenen Abfindung von 22.100,00 EUR abrechnen könne. Sie glich die anwaltlichen Gebühren nur auf Basis des geringeren Gegenstandswertes aus, wies ihren Versicherungsnehmer an, sich auf Zahlung des ausstehenden Honorars durch die Rechtsanwältin verklagen zu lassen und sicherte ihm für den Fall einer Verurteilung zu, den Betrag zu erstatten. Das Amtsgericht Saarbrücken verurteilte den Beklagten zur Zahlung des ausstehenden Anwaltshonorars. Es stellte fest, dass die Beschränkung des § 42 Abs. 4 GKG, wonach eine Abfindung nicht zum Streitwert hinzuzurechnen ist, nur Anwendung findet, wenn es sich um eine Abfindung handelt, die im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses erzielt wird. Beruht die Abfindung

jedoch auf einer eigenen Anspruchsgrundlage, wie zum Beispiel einem Interessenausgleich und Sozialplan, unterliege sie nicht der Beschränkung des § 42 Abs. 4 GKG. Da die Abfindung vorliegend auf dem Interessenausgleich und Sozialplan beruhte, war sie, so das Amtsgericht, von der gebührenrechtlichen Wertung in § 42 Abs.4 GKG nicht erfasst. Vielmehr musste vom Interesse des Mandanten an der Beratung wegen des Bestehens eines Abfindungsanspruchs ausgegangen werden. Hinsichtlich der Höhe sei dieses Interesse abstrakt zu bewerten und nicht daran zu bemessen, ob der Gegner Einwände erhebe. Danach sei der Streitwert retropektiv mit 36.000,00 EUR festzusetzen. Die Auffassung des Rechtsschutzversicherers sei nur unter dem Aspekt der Definition des Versicherungsfalls interessant, könne jedoch wegen der gebührenrechtlichen Bestimmung des Gegenstandswertes nicht heran gezogen werden. Da im vorliegenden Fall der Mandant und nicht die Versicherung Beklagter war, waren mögliche Einwände hinsichtlich eines Versicherungsfalls nicht relevant.

#### **Angebot eines Aufhebungsvertrages – ein Fall für die Rechtsschutzversicherung**

Mit Urteil vom 19.07.2006, Az. 5 U 719/05-107 hat das Oberlandesgericht Saarbrücken entschieden, dass ein den Rechtsschutzversicherungsfall auslösender Verstoß gegen Rechtspflichten schon dann vorliege, wenn der Arbeitgeber mit dem Angebot eines Aufhebungsvertrages an seinen Arbeitnehmer zum Ausdruck bringe,

das Vertragsverhältnis in jedem Fall beenden zu wollen.

In dem zu entscheidenden Fall verlangte der Kläger die Erstattung von Anwaltskosten für die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten anlässlich einer von seiner Arbeitgeberin angestrebten Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Im August wurde dem Kläger von seiner Arbeitgeberin mitgeteilt, dass seine Stelle zum 01.02.2005 ersatzlos gestrichen werde. Zugleich wurde ihm ein erster Entwurf eines Aufhebungsvertrages vorgelegt, den der Kläger nicht unterzeichnete. Nach Einschaltung seiner Prozessbevollmächtigten kam es zu Verhandlungen mit der Arbeitgeberin des Klägers, die zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages führten. In der Präambel des Aufhebungsvertrages wurde darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeberin des Klägers aus betriebsbedingten Gründen zu Personalabbau gezwungen sei und deshalb auch die Stelle des Klägers wegfallen. Ferner wies der Aufhebungs-

vertrag zahlreiche Änderungen gegenüber dem Entwurf aus. Zwischen den Parteien war streitig, ob ein Rechtsschutzfall gegeben ist. Die beklagte Rechtsschutzversicherung hatte eingewandt, dass der Abschluss eines Aufhebungsvertrages, aber auch die Androhung einer betriebsbedingten Kündigung den Versicherungsfall nicht ausgelöst habe.

Dem hat das Oberlandesgericht widersprochen und entschieden, dass für den einen Rechtsschutzfall auslösenden Verstoß gegen § 4 Abs. 1 c ARB 94 jeder tatsächliche, objektiv feststellbare Vorgang genüge, der die Anbahnung eines Rechtskonflikts in sich trage. Der Rechtsstreit sei dann bereits latent vorhanden. Dies sei nicht nur bei der Androhung einer verhaltensbedingten Kündigung, sondern auch bei Androhung einer betriebsbedingten Kündigung der Fall. Denn der Arbeitgeber bringe damit zum Ausdruck, dass er an den durch den Vertrag begründeten Leistungspflichten, nämlich dem Arbeitneh-

mer im Rahmen der Beschäftigungspflicht Arbeit bereit zu stellen, nicht mehr festhalten wolle. Dies genüge für die Annahme eines den Rechtsschutzfall auslösenden Verstoßes im Sinne des § 4 Abs. 1 c ARB. Es mache aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers keinen Unterschied, ob die Kündigung bereits ausgesprochen sei oder ernsthaft drohe oder das Problem der Wirksamkeit der Kündigung durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrages umgangen werden solle. Erfreulicherweise stellt das OLG auch fest, dass der Umfang der von der Versicherung zu leistenden Erstattung sich nicht nur auf die Kosten beschränkt, die durch die angedrohte Kündigung ausgelöst werden, sondern auch die Kosten eines etwaigen Aufhebungsvertrages mit Abfindung umfasse. Die Entscheidung, nebst weiterer Hinweise, wurde vom 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts mitgeteilt und ist ausführlich im Anwaltsblatt 11/06, dort Seite 764 ff nachzulesen.





**HOTEL AM TRILLER**  
 Designhotel im Grünen

die freundlichsten Gastgeber  
 tolle Themenzimmer  
 feine mediterrane Küche  
 aufregende Arrangements  
 Hallenbad und Sauna  
 Solarium und Fitnessraum  
 mehr unter: [www.hotel-am-triller.de](http://www.hotel-am-triller.de)



Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, [info@hotel-am-triller.de](mailto:info@hotel-am-triller.de)



## Steuerfalle bei Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs

RAin Susanne Hussung | Saarbrücken

Es kommt in den besten Familien vor und kann die verschiedensten Gründe haben: Die Enterbung: Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen gem. § 2303 BGB. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt erst ein geltend gemachter Pflichtteilsanspruch als Erwerb von Todes wegen. Spiegelbildlich dazu besteht für den Erben nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG auch erst die Möglichkeit, eine Nachlassverbindlichkeit abzuziehen, wenn der Pflichtteil geltend gemacht worden ist. Durch dieses zeitliche Hinausschieben der erbschaftsteuerlichen Folgen eines Pflichtteilsanspruchs soll ausgeschlossen werden, dass beim Pflichtteilsberechtigten auch dann Erbschaftsteuer anfällt, wenn er seinen Anspruch vorläufig oder dauerhaft nicht erhebt.

Der BFH hat jetzt entschieden, dass für die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs nicht erforderlich ist, dass die Höhe des Anspruchs beziffert wird (BFH vom 19.07.2006 – II R 1/05). Eine solche Bezifferung sei dem Pflichtteilsberechtigten, der nicht Erbe ist, regelmäßig erst nach Erteilung der im BGB vorgesehenen Auskunft durch den Erben möglich.

### Konsequenz für die Praxis:

Haben sich schließlich nach dem Erbfall die Gemüter beruhigt und die Beteiligten ausgesprochen oder wird erkennbar, dass der Nachlass bei Weitem nicht den Erwartungen entspricht, wollen die Beteiligten häufig die erste unbedachte Maßnahme durch einen Verzicht auf den Pflichtteil rückgängig machen.

Wenn das Finanzamt von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, folgt in der Regel ein böses Erwachen: **Der Pflichtteilsberechtigte muss sich stets vor Augen halten, dass durch die Geltendmachung des**

**Pflichtteilsanspruchs auch gleichzeitig die Erbschaftsteuer ausgelöst wird. Der Pflichtteilsanspruch unterliegt in voller Höhe der Erbschaftsteuer, auch wenn der Berechtigte später darauf verzichtet.** Das Geltendmachen des Pflichtteils, das nach dem Gesetz die Steuerpflicht auslöst, kann nicht rückgängig gemacht werden. **Der spätere Verzicht auf den bereits geltend gemachten Pflichtteilsanspruch** wirkt sich grundsätzlich nicht mehr auf die Steuer aus und **stellt obendrein noch eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung des Pflichtteilsberechtigten an den Erben dar.**

Auch ein nachträglicher (teilweiser) Verzicht des Berechtigten auf seinen Anspruch wirkt sich grundsätzlich nicht auf die Steuern aus (FG München, Urteil vom 24.08. 2005, 4K 4361/03). Eine Ausnahme gilt lediglich dann, wenn sich der Berechtigte nach einem ernsthaften Streit über die Höhe seines Pflichtteils mit weniger zufrieden gibt, als er beansprucht hat und ihm zusteht. In diesem Fall kann er nur aus diesem niedrigerem Wert besteuert werden (BFH Urteil vom 18.07.1973 II R 34 / 69, BStBl II 1973, 798).

### Tipp für die Praxis:

Es ist also Vorsicht und sorgfältige Überlegung angezeigt, bevor der Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wird.

In vielen Fällen macht der Enterbte hauptsächlich deshalb den Pflichtteil geltend, um dadurch den Wert des Nachlasses in Erfahrung zu bringen. Hier sollte aber der einfachere, nicht mit dem steuerlichen Gefahrenpotential behaftete Auskunftsanspruch gemäß § 2314 BGB gewählt werden (s. Urteil des BFH vom 19.07. 2006, AZ: II R 1 / 05).

### Einladung

Der Präsident des Landgerichts und der Leitende Oberstaatsanwalt geben sich die Ehre, Sie zum diesjährigen

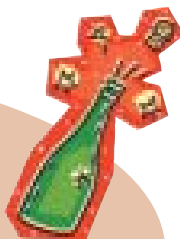
#### Silvesterfrühschoppen der Juristinnen und Juristen

am Freitag, dem 29. Dezember 2006, ab 11.00 Uhr  
im Ruder Club Saar – Restaurant „Le Resto“  
Hindenburgstraße 65, 66119 Saarbrücken

herzlich einzuladen.

*Wir möchten damit an die von unseren Vorgängern begründete, schöne Tradition anknüpfen, die den Juristinnen und Juristen unseres Landes Gelegenheit gibt, am Ende eines Jahres zu einem fach- und generationenübergreifenden Austausch zusammenzukommen. Der diesjährige Frühschoppen soll an einem traditionsreichen Ort, im 1885 gegründeten Ruder Club Saar, stattfinden, dessen Räume in unmittelbarer Nähe zu den Saarbrücker Gerichten und den dortigen Parkplätzen gelegen sind.*

**Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen.**





# Gänse





Das mittlerweile traditionell gewordene Gänseessen des Saarländischen Anwaltvereins fand am 10.11.2006 im Hotel Domizil Leidinger in Saarbrücken statt. Eingeleitet wurde der Abend mit einer Feuerzangenbowle im Innenhof des Hotels, bei der sich die zahlreichen Teilnehmer näherkamen.

Als weitere Neuerung gab es erstmals eine kulturelle Einlage, die bei allen Gästen auf ungeteilte Zustimmung stieß: Oranna Kasper, perfekt am Klavier begleitet von Thomas Bernardy, trug die bekanntesten Chansons von Edith Piaf vor. Ihre ausdrucksstarke Stimme stand dem Original in nichts nach. Die Künstlerin selbst moderierte ihr kleines, aber feines Programm durch unterhaltsame Anekdoten aus dem Leben der großen Künstlerin.



Ein weiteres Novum stellte die erstmals veranstaltete Tombola des SAV dar: Unter den diesjährigen Teilnehmern der Seminarveranstaltungen des SAV wurden drei Gutscheine für künftige Seminare sowie die freie Teilnahme am nächsten Gänseessen ausgelost. Auch ein professioneller Fotograf war engagiert und schoß zahllose Portraits der Teilnehmer, die über die Geschäftsstelle des SAV angefordert werden können.

Insgesamt eine mehr als gelungene Veranstaltung, bei der sich die Teilnehmer außerhalb ihrer eigentlichen Berufstätigkeit näherkamen und Kontakte knüpfen konnten, die in der Hektik des Alltags nicht möglich sind.

Auch im nächsten Jahr wird der SAV sein traditionelles Gänseessen veranstalten und wiederum durch ein kulturelles Rahmenprogramm aufwerten. Anregungen hierzu sind jederzeit herzlich willkommen.

## **Die Kostenerstattung bei der einfachen Nebenintervention – und wie man sie vermeiden kann**

**RA Thomas Berscheid | Saarbrücken**

Schon immer war es teuer, einen Rechtsstreit zu führen. Dies gilt generell, erst recht jedoch dann, wenn in einem Prozess ein oder gar mehrere unselbständige Nebenintervenienten beteiligt sind, sei es durch Streitbeitritt im Wege der Nebenintervention nach § 66 ZPO, sei es aufgrund einer Streitverkündung einer Partei nach § 72 ZPO.

Die Frage, wer die Kosten der Nebenintervention zu tragen hat, ist in § 101 Abs. 1 ZPO geregelt. Hiernach trägt der Nebenintervenient seine eigenen Kosten grundsätzlich selbst; sie sind jedoch dem Gegner der von ihm unterstützten Hauptpartei insofern aufzuerlegen, als dieser nach den Vorschriften der §§ 91 – 98 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Es gilt hiernach der sogenannte Grundsatz der Kostenparallelität. Im Rahmen einer gerichtlichen Kostenentscheidung ist über die Kosten der Streithilfe von Amts wegen zu entscheiden, unabhängig davon, ob durch Urteil entschieden wird oder aber durch Beschluss nach § 91a ZPO bzw. nach § 269 Abs. 3 ZPO. Für einen Kostenerstattungsanspruch des Nebenintervenienten ist allerdings stets eine ausdrückliche Kostenentscheidung in der Urteils- bzw. Beschlussformel erforderlich, während die lediglich allgemeine Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits hierzu nicht genügt. Dies wird von den Gerichten nicht selten übersehen. Eine derartig unvollständige Kostenentschei-

dung ist zwar fehlerhaft, jedoch gleichwohl wirksam.

Behoben werden kann dieser Mangel lediglich durch einen fristgerechten Antrag des Nebenintervenienten auf Ergänzung des Urteils in entsprechender Anwendung von § 321 ZPO. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift muss dieser Antrag allerdings innerhalb einer Frist von zwei Wochen gestellt werden, die mit der Zustellung des Urteils beginnt. Anders als bei den üblichen Rechtsmittelfristen kommt es allerdings nicht darauf an, wann das unvollständige Urteil der unterstützten Hauptpartei zugestellt wurde, vielmehr ist maßgeblich die wirksame Zustellung an den Nebenintervenienten, d.h. in aller Regel an seinen Anwalt.

Dieser hat somit die Pflicht, unmittelbar nach Urteilszustellung die Kostenentscheidung auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Ergibt sich ein Kostenerstattungsanspruch des Nebenintervenienten, was stets der Fall ist, wenn die unterstützte Partei nicht vollständig unterlegen ist, dann muss fristgerecht ein Antrag auf Urteilsergänzung im Kostenpunkt gestellt werden. Unterläßt der Anwalt dies, macht er sich gegenüber seiner Partei im Hinblick auf den dieser entstandenen Kostenschaden ohne weiteres ersatzpflichtig mit der Folge, dass er denjenigen Kostenbetrag, der ansonsten erstattungspflichtig gewesen wäre, von vorneherein nicht berechnen darf oder aber nach Vorschüßzahlungen wieder zurückerstatten muß.

Enthält die Kostenentscheidung demgegenüber einen Ausspruch auch über die Kosten der Neben-

intervention, der jedoch inhaltlich falsch ist, so kann dies entsprechend der Regelung in § 99 Abs. 1 ZPO grundsätzlich nicht isoliert angefochten werden, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler im Sinne von § 319 ZPO vorliegt, der jederzeit auch von Amts wegen korrigiert werden kann.

Interessanter sind jedoch die Probleme, die entstehen bei einer Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich. Dabei ist an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich keine Nebeninterventionswirkungen entstehen (mit Ausnahme der Verjährungshemmung), was vom Anwalt der streitverkündenden Partei stets bedacht werden muss. Einfach ist die Situation dann, wenn der Nebenintervenient sich an dem Vergleich selbst beteiligt. Insoweit haben es die Parteien des Rechtsstreits und der Nebenintervenient in der Hand, jede ihnen genehme Kostenverteilung zu vereinbaren, unabhängig davon, ob der Vergleich gerichtlich protokolliert wird oder nicht. Während nach der Regelung in § 101 Abs. 1 ZPO grundsätzlich niemals ein Kostenerstattungsanspruch im Verhältnis zwischen der unterstützten Hauptpartei und dem Nebenintervenienten begründet werden kann, haben die Beteiligten im Rahmen eines Vergleichs auch insoweit freie Hand.

Ist der Nebenintervenient demgegenüber am Vergleichsabschluss nicht beteiligt, gelten Besonderheiten, die im folgenden beleuchtet werden sollen.

Nach ganz herrschender Auffassung gilt auch bei einem Vergleichs-

abschluss lediglich der Hauptparteien ohne Beteiligung des Nebenintervenienten der Grundsatz der Kostenparallelität gemäß § 101 Abs. 1 ZPO. Dies bedeutet im Grundsatz zunächst, dass die Parteien nicht befugt sind, ohne bzw. gar gegen den Willen des Nebenintervenienten über dessen Kostenerstattungsanspruch zu seinem Nachteil zu disponieren. Unwirksam ist daher insbesondere eine Regelung im Vergleich, wonach ein Kostenerstattungsanspruch des Nebenintervenienten ausgeschlossen oder auf eine zu niedrige Quote beschränkt wird. Auch hilft es nichts, den Kostener-

stattungsanspruch des Nebenintervenienten im Vergleich unge-regelt zu lassen. Vielmehr hat der Nebenintervenient die Möglichkeit, eigenständig eine Kostengrundsatzentscheidung des Gerichts herbeizuführen, und zwar durch einen entsprechenden Antrag analog §§ 91a Abs. 1 Satz 2 und 269 IV ZPO, der nicht fristgebunden ist. Wird dieser Antrag gestellt, hat das Prozessgericht durch Beschluss eine Kostenentscheidung herbeizuführen, wobei wiederum der Grundsatz der Kostenparallelität gilt. Maßgeblich ist daher im wesentlichen das Verhältnis von Obsiegen und

Unterliegen der unterstützten Partei.

Hat nach der im Vergleich getroffenen Regelung beispielsweise die beklagte Partei 80 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen, so ist auf entsprechenden Antrag des Nebenintervenienten, der den Kläger unterstützt hat, im Beschlussweg auszusprechen, dass der Beklagte auch 80 % der Kosten des Nebenintervenienten zu erstatten hat.

Diese Konsequenz aus § 101 Abs. 1 ZPO ist für die Parteien äußerst lästig, sie kann im Extremfall dazu führen, dass aus eben diesem Grunde von einem Vergleich von

## KLEIN, BLAU, ABER OHO!

Die kleinen BLAUEN Telefonbücher der Saarbrücker Zeitung jetzt kostenlos in Ihrem Briefkasten.

**Handlich und nutzerfreundlich.**

Neben den aktuellen Adressen und Telefonnummern bieten die „kleinen BLAUEN“ einen kompletten **Branchenteil** Ihrer Region sowie attraktive **Gutscheine** zum Einlösen.

**Haben Sie Fragen?**

(06 81) 5 02-48 40 oder  
telemedia@sz-sb.de



vorneherein abgesehen wird. Die Konsequenz läßt sich jedoch vermeiden, und zwar durch eine geschickte Formulierung der Kostenregelung im Vergleich, durch die der Nebenintervenient durchaus „ausgebremst“ werden kann. Einen Ausweg hat der BGH durch Beschluss vom 03.04.2003, abgedruckt u.a. in NJW 2003, 1948 f. aufgezeigt:

Wird in den Vergleich die Regelung aufgenommen, dass die Kosten des Rechtsstreits „gegeneinander aufgehoben“ werden (vgl. hierzu § 98 ZPO), bedeutet dies nach allgemeiner Auffassung, dass jede Partei die Gerichtskosten zur Hälfte trägt, die eigenen außergerichtlichen Kosten demgegenüber alleine. Ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten besteht daher nicht.

Wie der BGH in dem genannten Beschluss entgegen der bis dahin weit überwiegenden Auffassung entschieden hat, ist Konsequenz einer wechselseitigen Kostenaufhebung, dass nicht nur die eigentlichen Parteien des Rechtsstreits untereinander keinen Kostenerstattungsanspruch haben, sondern auch nicht die jeweiligen Nebenintervenienten, was wiederum aus dem Prinzip der Kostenparallelität des § 101 Abs. 1 ZPO abgeleitet wird.

Ein fataler (Anwalts-)Fehler wäre es jedoch, abweichend von § 98 ZPO die „häufige“ Verteilung der Prozesskosten zu vereinbaren. Diese meist unbedachte Wortwahl hat zur Konsequenz, daß der Nebenintervenient entgegen der Absicht der Parteien eine Kostenentscheidung des Gerichts herbeiführen kann, die es ihm ermög-

licht, 50 % seiner eigenen außergerichtlichen Kosten erstattet zu erhalten.

Eine weitere Möglichkeit hat der BGH in seinem Beschluss vom 24.06.2004 aufgezeigt, der in NJW-RR 2004, 1506 ff. abgedruckt ist. Dort hatten sich die Parteien außergerichtlich verglichen und hierbei vereinbart, daß die Klage zurückgenommen und dass die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben wurden. Auf Kostenanträge wurde wechselseitig verzichtet. Diese Regelung geht nach m.E. zutreffender Auffassung des BGH der gesetzlichen Kostenregelung des § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO vor. Konsequenz hat der BGH erkannt, dass auch in dieser Konstellation dem Nebenintervenienten – Streithelfer des Beklagten – ebensowenig ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Klagepartei zusteht wie der beklagten Partei selbst. Hieran änderte sich nicht einmal dadurch etwas, dass in dem außergerichtlichen Vergleich, der dem BGH-Beschluss zugrunde lag, die Klägerseite die gesamten Gerichtskosten übernommen hatte. Es ist hiernach evident, dass die Kostenregelung zumindest maßgeblich auch den Zweck verfolgte, den Nebenintervenienten „auf seinen Kosten sitzen zu lassen“. Der BGH hat dies gebilligt.

Allerdings empfiehlt sich der letztgenannte Weg nur dann, wenn eine Vereinbarung bereits erfüllt ist oder aus einem sonstigen Grunde kein Vollstreckungstitel benötigt wird.

Nach Auffassung des Verfassers ergeben sich hieraus weitere interessante Möglichkeiten:

Häufig wird zwischen den Haupt-

parteien eine Kostenerstattung gewollt sein, und zwar jedenfalls dann, wenn eine Partei der Sache nach ganz oder überwiegend obsiegt. Es bietet sich an, den Erstattungsanspruch hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten überschlägig zu ermitteln und ihn bei der Bemessung der Vergleichssumme zu berücksichtigen, um alsdann die „Kostenaufhebung“ zu vereinbaren. Auf diese Weise kann im Ergebnis eine „gerechte“ Kostenverteilung im Verhältnis der Hauptparteien erreicht werden, ohne dass der Nebenintervenient hieran partizipiert.

Die Parteien und ihre Anwälte müssen dies bei ihrer Vergleichsvereinbarung bedenken, da grundsätzlich die Pflicht zum kosten-schonendem Handeln besteht. Im Einzelfalle kann sich ein Anwalt gegenüber seiner Partei hinsichtlich der Kosten des Nebenintervenienten ersatzpflichtig machen, wenn diese vermeidbar waren.

Grundsätzlich haben es die Parteien des Zivilprozesses nach den vorstehend behandelten BGH-Beschlüssen jedoch in der Hand, eine ihnen genehme Kostenverteilung herbeizuführen, von der der Nebenintervenient, der sich an dem Vergleich nicht beteiligt, auch nicht profitieren kann. Von diesen Möglichkeiten kann und muss in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht werden.

Allerdings ist zu beachten, daß im Einzelfall auch ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch des Nebenintervenienten gegen eine der Hauptparteien bestehen kann. Dieser Anspruch wäre allerdings in einem gesonderten Verfahren geltend zu machen.

## Pflichtverteidigerbeordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts?

RA Dr. Joachim Giring |  
Saarbrücken

*Erfolgt die Beordnung als Pflichtverteidiger – was auch zur Praxis saarländischer Gerichte gehört – „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts“, zeichnen sich mögliche kostenrechtliche Konsequenzen im Hinblick auf Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder ab. Der Verteidiger steht vor der Frage, ob er Beschwerde gegen den Beordnungsbeschluss einlegen oder den Kostenfestsetzungsbeschluss abwarten und im Fall der Absetzung der Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder hiergegen Erinnerung einlegen soll.*

### I.

Die Beordnung eines auswärtigen Pflichtverteidigers zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts wird für den Geltungsbereich der BRAGO zum Teil für zulässig erachtet, sofern der Rechtsanwalt ausdrücklich mit der Beschränkung der Beordnung einverstanden ist (vgl. nur OLG Koblenz, MDR 1978, 427; OLG Karlsruhe, Justiz 1986, 51). Nach der Rechtsprechung des Saarländischen Oberlandesgerichts aus dem Jahr 1992 ist die Bestellung eines auswärtigen Pflichtverteidigers in der Beschränkung auf die Vergütung eines ortsansässigen Anwalts grundsätzlich unzulässig (4 Qs 93 - 95/92 I). Das Bundesverfas-

sungsgericht entschied schließlich – mit Hervorhebung der Bedeutung des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG –, dass bei Bestellung eines auswärtigen Rechtsanwalts als Verteidiger grundsätzlich auch diejenigen Mehrkosten erstattungsfähig sind, die dadurch entstehen, dass der bestellte Verteidiger seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht am Gerichtsort hat (BVerfG, StV 2001, 241 f.).

In einem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist nunmehr klargestellt, dass die vorgenannten Grundsätze nach Inkrafttreten des RVG fort gelten. Ganz deutlich wird, dass die Entscheidung des Verteidigers, nicht gegen die Beordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts in Wege der Beschwerde vorzugehen, sondern gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss, kein Einverständnis zur Kürzung des Vergütungsanspruchs bedeutet.

### II.

Nach diesen Maßgaben empfiehlt sich, bei einer Beordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts die Absetzung der Reisekosten und Abwesenheitsgelder im Kostenfestsetzungsbeschluss anzufechten.

Der Schriftsatz zur Erinnerung kann wie folgt aussehen:

*„In der Strafsache*

*betr. ...*

*lege ich gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom ... – zugestellt am ... –*

### **Erinnerung**

*ein.*

*Die Erinnerung richtet sich gegen die Absetzung*

- 1. der Fahrtkosten gem. Nr. 7003 VV vom ..., ... km à 0,30 €, zum Hauptverhandlungstermin in ... sowie*
- 2. des Abwesenheitsgeldes gem. Nr. 7005 VV vom ... (1/1 Anteil) in Höhe von insgesamt ... € zzgl. Mehrwertsteuer.*

### **Gründe**

*Die Absetzung ist nicht zulässig. Zwar erfolgte die Beordnung gem. Beschluss des Amtsgerichts ... vom ... „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts“ (vgl. Bl. ... d. A.). Die Beordnung als Pflichtverteidiger unter Beschränkung auf die Vergütung eines ortsansässigen Rechtsanwalts ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 142 Rdnr. 6 m.w.N). Die Vorschriften der Zivilprozessordnung für die*

**Digitaldruck**  
auch in kleinen Auflagen  
qualitativ hochwertig und günstig!

**Offsetdruck**  
bewährte Qualität  
und optimal bei großen Auflagen.

**unionprint**  
Satz und Druck GmbH

...mit Druckstrichen  
sich in Szene setzen!

Schützenstraße 3-5 · 66123 Saarbrücken  
Fon 06 81 / 3 21 51 · Fax 06 81 / 3 53 92  
www.unionprint.de · khunionprint@t-online.de

*Beiordnung eines Rechtsanwalts im Prozesskostenhilfverfahren sind auf den hier vorliegenden Fall der Beiordnung nicht anzuwenden. Die Rechte, die einem Zivilrichter zur Vermeidung der Entstehung von Mehrkosten für den Justizfiskus durch die Beiordnung eines nicht ortsansässigen Rechtsanwalts zustehen, stehen dem Strafrichter im Rahmen der Bestellung eines Pflichtverteidigers gerade nicht zu.*

*In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 11. 2000 heißt es wörtlich (BVerfG, StV 2001, 241, 241 f.):*

*„Zur Teilnahme an der Hauptverhandlung war der Bf. ohnehin rechtlich verpflichtet. Demnach kann im Kostenfestsetzungsverfahren weder die Erforderlichkeit der Bestellung noch die Erforderlichkeit seiner Reisen zur sachgerechten Verteidigung in Frage gestellt werden.“*

*Nach der Rechtsprechung des Saarländischen Oberlandesgerichts ist die Bestellung eines auswärtigen Pflichtverteidigers unter Beschränkung auf die Vergütung eines ortsansässigen Anwaltes grundsätzlich unzulässig. Wörtlich heißt es (vgl. OLG Saarbrücken, 4 Qs 93-95/92; Beschluss S.5 f.):*

*„Bei der Bestellung eines auswärtigen Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger hat das Gericht abzuwägen zwischen dem grundsätzlichen Vorrang der Ortsnähe (...) und dem Gesichtspunkt des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Hierbei kann der Betroffene die Beiordnung eines außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalts in der Regel nicht verlangen (...). Wenn jedoch das Gericht im Einzelfall der Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis den Vorrang vor*

*der Ortsnähe eingeräumt, dann wäre es inkonsequent und unbillig, dem Pflichtverteidiger die insoweit entstandenen Reisekosten vorzuenthalten.“*

*Dies gilt auch für den Geltungsbereich des RVG. Unbeachtlich ist, dass ich den Beiordnungsbeschluss nicht angefochten habe. Darin ist kein Einverständnis in die Absetzung der Kosten zu sehen.*

*Das Brandenburgische Oberlandesgerichts führt aus (Stra FO 2006, 214, 215):*

*„b) Mangels ausdrücklichen Einverständnisses des Beschwerdeführers ist die vom Landgericht vorgenommene Einschränkung des Vergütungsanspruchs unzulässig. Hierbei ist unbeachtlich, dass der Beschwerdeführer den Beiordnungsbeschluss vom 11.04.2005 nicht angefochten hat. Durch die Beiordnung selbst war der Beschwerdeführer nicht beschwert; die ohne dessen ausdrückliches Einverständnis in unzulässiger Weise vorgenommene Beschränkung seines Vergütungsanspruchs hat die Wirksamkeit der Beiordnung als solche nicht berührt (...). Der Beschwerdeführer hat der Einschränkung seines Vergütungsanspruchs auch ausdrücklich in seinem Schreiben vom 19.04. 2005 widersprochen, sodass auch von einer konkludenten Einwilligung in die Beschränkung durch widerspruchslose Wahrnehmung des Mandats nach Zugang des einschränkenden Beiordnungsbeschlusses nicht ausgegangen werden kann. (...)*

*d) Für die hier zu treffende Beschwerdeentscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren ist es unbeachtlich, dass der Beschwerdeführer nicht bereits den Beiord-*

*nungsbeschluss selbst angefochten hat. Auch hier wirkt sich zugunsten des Beschwerdeführers aus, dass die vorgenommene Beschränkung des Vergütungsanspruchs keinerlei Grundlage im Gesetz findet und damit keine Wirkung entfalten konnte (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken, RVG, 16. Aufl., § 55 Rn. 17) Vorb. zu § 45 Rn. 52; OLG Düsseldorf, JurBüro 93, 689 m.w.N.).*

*e) Der Senat schließt sich der h. M. an, dass [die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle] im Kostenfestsetzungsverfahren nicht an die rechtlich keinerlei Wirkung entfaltende Einschränkung des Vergütungsanspruchs aus dem Beiordnungsbeschluss gebunden ist (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken, a.a.O., § 55 Rn. 17).“*

*Die dargestellten Grundsätze gelten auch vorliegend.*

*Damit ist die Erinnerung begründet. Die im Kostenfestsetzungsantrag vom ... aufgeführten Gebühren und Auslagen sind antragsgemäß festzusetzen.*

*Rechtsanwalt“*

### III.

Die Zitierung der oben genannten Entscheidungen kann dem möglichen Vorbringen des Bezirksrevisors, dass „Kostenrecht immer Folgerecht“ ist, entgegengehalten werden. In der Hinnahme der Beiordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts kann gerade kein Einverständnis in die Kürzung des Honoraranspruchs erkannt werden. Um jedweden Zweifel an einem Einverständnis in die Kürzung des Vergütungsanspruches möglichst frühzeitig zu begegnen, empfiehlt sich, diesen – in der Hauptverhandlung zu Protokoll oder vorab mit einem Schriftsatz – aktenkundig auszuräumen.



## Seminarrückblick

### Insolvenz- und Sanierungsrecht

Referent: Klaus Olbing

Seminarbericht von

RA/FAStR Thomas Rand | Dillingen

Steuern sind überall. Natürlich auch in der Unternehmensinsolvenz und bei der Unternehmenssanierung. Wir haben daher ein Seminar veranstaltet, das jeden Berater angeht, der sich mit Sanierungen und Insolvenzen beschäftigt – sei es in der Sanierungs- und insolvenzbegleitenden Beratung,

sei es in der Insolvenzverwaltung.

Dazu konnten wir einen der im Insolvenzsteuerrecht profiliertesten Referenten und Anwaltskollegen gewinnen: Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Steuerrecht **Dr. Klaus OLBING** (Kanzlei Streck Mack Schwedhelm, Berlin).

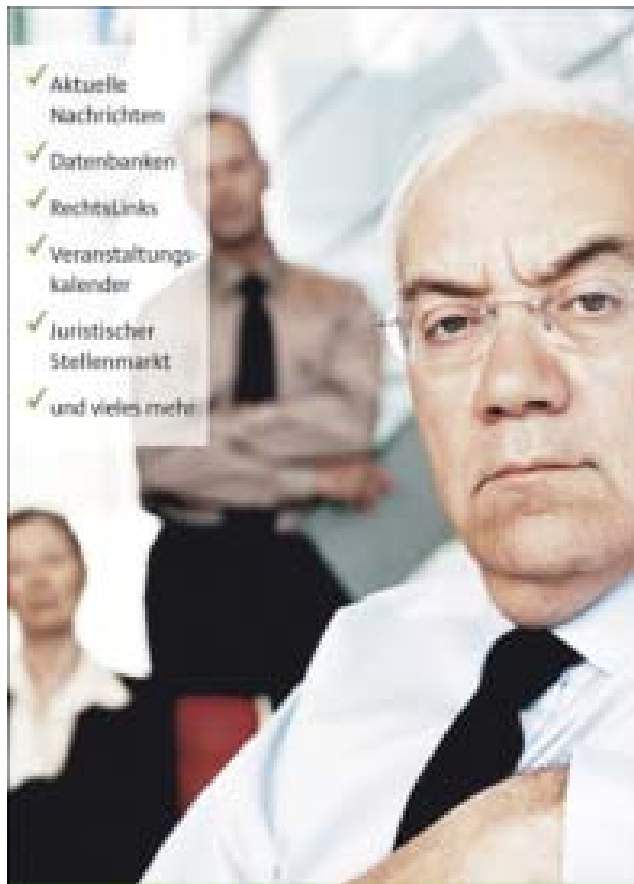
Warum auch immer hat nur ein „erlesener Kreis“ zu dem Seminar gefunden. Wenn Sie nicht dabei waren, können Sie das

umfangreiche Script auf der Geschäftsstelle beziehen (52 Seiten zu „Ertragsteuern in der Insolvenz und Sanierung“ und ein Foliensatz zu „Haftungsgefahren des Insolvenzverwalters für Steuerschulden“ zum Preis von 12,50€ zzgl. USt.).

Zunächst referierte Dr. OLBING zur **Steuerhaftung und steuerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters** verbunden mit Hinweisen zur Prophylaxe und Abwehrstrategie; der Referent berichtet aus seiner bundesweiten Berufspraxis von der zunehmenden Tendenz von Finanzämtern beziehungsweise Staatsanwaltschaften, gegen den Insolvenzverwalter persönlich Steuerhaftungsansprüche respektive seine Strafbarkeit wegen des Verdachts von Steuerstraftaten geltend zu machen. Dabei scheinen die Finanzämter immer weniger die Praxis zu akzeptieren, in der Insolvenz „mangels Masse“ keine Gewinnermittlungen und Steuererklärungen mehr abzugeben.

Zu den **Ertragsteuern in der Insolvenz und Sanierung** hat der Referent den Bogen von Verlustbeschränkungen (einschließlich Mantelkauf, Organschaft und Umwandlung als Sanierungsmittel) bis hin zu Gestaltungsmöglichkeiten bei Verlusten im Vorfeld (Forderungsverzicht, Rangrücktritt etc.) gespannt. Den Schlußpunkt des Seminars bildeten Gewinnrealisierungsgefahren bei Sanierung und Abwicklung sowie ein Exkurs zu den Gewerbesteuererisiken des Insolvenzverwalters.

Alles in allem: Ein rundum gelungenes Seminar, das sowohl für die Sanierungs- und Insolvenzberatung, aber auch für die Unternehmensinsolvenzverwaltung unverzichtbares Know-how vermittelt hat.



Wo hat der Fritsche nur so schnell die Infos aufgetrieben?

Das Portal für Anwälte!

MARKTPLATZ-RECHT.DE

Auf dem neuen Marktplatz-Recht finden Sie schnell die Informationen, die Sie wirklich benötigen.

Hier sind nutzbringende Services und Datenbanken für Ihren Kanzleialltag gebündelt. Überzeugen Sie sich selbst – von der innovativen Informationsplattform, die konsequent und kompetent auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

**Soldan**  
Dienste für Anwälte

**Erst- oder Zweitbüro  
in Frankreich**

Deutsch-franz. RA-Kanzlei, repräsentative Lage im Zentrum von STRASBOURG, bietet zur Vermietung an Kollegen: ein Büro; Besprechungsraum; Telefon / Fax / Internet; Juristische Literatur (frz. und deutsch).  
**Kontakt :** Maître HENTE, RA & Avocat : Tel. 0033. 390.22.15 - 77



erscheint am 15. März 2007 (Redaktionsschluss: 19. Februar 2007)

## Seminarankündigungen des SAV III. / IV. Quartal 2007

24. August 2007	Die Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung
25. August 2007	Die Haftung für betrieblich veranlasste Personen- und Sachschäden
31. August 2007	Telefontraining
7. September 2007	Erfolgreiche Berufung im Zivilrecht
15. September 2007	Das neue VVG - Schwerpunkt Schadenversicherung
21. September 2007	K(r)ampf im Kostenfestsetzungsverfahren
22. September 2007	Der europäische Vollstreckungstitel und die Vollstreckung ins Ausland
26. September 2007	Versetzung – Lohnsenkung – Tarifwechsel: Arbeitsbedingungen rechtssicher ändern
25. Oktober 2007	Neueres zum Betriebsübergang
26. Oktober 2007	Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren
10. November 2007	Vertriebsrecht – Handelsvertreter/Vertragshändler/Franchising
17. November 2007	Erkennen von Baumängeln und Bauschäden an Konstruktionen

### Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken  
 Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein  
 Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken  
 Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de  
 Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (VISdP)  
 Fotos: S. 4: Florian Brunner; S. 10, 11: Wolfgang Klauke; übrige: privat  
 Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH  
 und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken  
 herstellung: Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | info@brunner-werbung.de



*Wir wünschen  
unseren Kunden  
und Klienten,  
unseren Mitgliedern,  
Mitarbeitern  
und Freunden  
frohe Weihnachten  
und ein gutes  
Neues Jahr 2007.*

*Sie können SyncFrame bereits ab 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!*

## Das Komplettsystem ...



### ***Kanzlei-Informations- und Abrechnungssystem***

**Software für Anwälte und Notariate  
grafisches 32- und 64-Bit-Client-  
Server-Datenbanksystem  
für Windows und Mac**

- *Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung*
- *Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung*
- *Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung*
- *Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung*
- *Marken- und Geschmacksmusterverwaltung*
- *Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung*
- *BRAGO / RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung*
- *Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder*
- *KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung*
- *Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen*
- *Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich*
- *Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung*
- *Textintegration (Office 2000 / XP / 2003),  
Dokumentenmanagementsystem (DMS)*
- *Überörtliche Anbindung via ISDN / GSM / UMTS über VPN möglich*
- *Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal*

## **SyncLine GmbH**

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstr. 128  
55252 Mainz-Kastel  
☎ (06134) 64 04 90  
☎ (06134) 64 04 91

Wilh.-Theodor-Röhmheld-Str. 14  
55130 Mainz  
☎ (06131) 921 294  
☎ (06131) 921 295

Lohmeyerstr. 10  
10587 Berlin  
☎ (030) 343 89 530  
☎ (030) 343 89 531